

Vermittlungs-stelle:

Nach dem Gespräch mit der Werkstatt oder nach Eingang der schriftlichen Ablehnung vom Werkstatt-rat, haben beide Seiten 2 Wochen Zeit, die Vermittlungs-stelle um Hilfe zu bitten.

Die Vermittlungs-stelle besteht aus 3 Personen. Das steht in § 11 der DWMV.

Die Vermittlungs-stelle hört beide Seiten an. Dann hat die Vermittlungs-stelle 12 Tage Zeit zu beraten. Dann muss die Vermittlungs-stelle eine Lösung vorschlagen.

Die Werkstatt muss über den Vorschlag der Vermittlungs-stelle gut nachdenken. Dann muss die **Werkstatt** eine **endgültige Entscheidung** treffen.

In dieser Zeit darf die Werkstatt nur vorläufige Entscheidungen durchführen. Die Entscheidungen müssen wieder rückgängig gemacht werden können.

Gibt es nach der Lösung immer noch Streit, kann das Kirchen-gericht helfen.

Bitte lesen Sie alle Paragraphen in ihrer gültigen Fassung durch. Das Papier ist eine vereinfachte Zusammen-fassung!

Haben Sie noch Fragen?

Wir unterstützen Sie gerne!

Geschäfts-stelle:

**Werkstatt-räte
Baden-Württemberg e.V.
Leinfeldener Str. 1
70597 Stuttgart**

Telefon: 0711 80 66 27 95

Mail: info@wr-bw.de
www.wr-bw.de

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat



So klappt es mit der:

Mitbestimmung

Für Werkstatt-räte,
die nach der
**Diakonischen-Werkstätten-
Mitwirkungs-Verordnung
DWMV**
Arbeiten



Stand November 2025

Mitbestimmung – so klappt es!

Die Werkstatt benötigt vor einer Veränderung oder Entscheidung die **Zustimmung** vom **Werkstatt-rat**. Ohne Beteiligung vom Werkstatt-rat ist die Maßnahme unwirksam.

Das ist jetzt wichtig:

Informationen

Die Werkstatt-leitung muss Sie rechtzeitig und umfassend in Leichter Sprache informieren.

Die Werkstatt-leitung muss alles so erklären, dass Sie es auch verstehen.

Sie dürfen Fragen stellen und Unterlagen anschauen.

Wenn der Werkstatt-rat möchte, kann die Vertrauens-person dabei unterstützen.

Umfragen

Der Werkstatt-rat braucht die Meinung der Kollegen. Dabei hilft manchmal eine Umfrage.

Diskussionen

Der Werkstatt-rat muss sich eine Meinung bilden.

Der Werkstatt-rat muss die Meinung gegenüber der Werkstatt vertreten.

Mitbestimmungs-rechte:

§ 8 DWMV

- a) Ordnung und Verhalten im Arbeits-bereich.
Aufstellung und Änderung der Werkstatt-ordnung
- b) Beschäftigungs-zeiten, Pausen,
Zeiten für begleitende Maßnahmen.
Verteilung der Arbeits-zeit auf die Wochen-tage.
Veränderung der Arbeits-zeit
- c) Grundsätze für den Urlaubs-plan
- d) Aufstellung und Änderung von Entlohnungs-grundsätzen.
Festsetzung der Steigerungs-beiträge.
Gestaltung der Arbeits-Entgelt-Bescheinigung
- e) Technische Einrichtungen zur Überwachung von Beschäftigten
- f) Grundsätze für Fortbildung und Weiterbildung, begleitende Maßnahmen
- g) Gestaltung von Sanitär- und Aufenthalts-räumen

h) Verpflegung

i) Soziale Aktivitäten für die Werkstatt-beschäftigten

Nachdem die Werkstatt um eine Zustimmung gebeten hat, hat der Werkstatt-rat

2 Wochen Zeit zu entscheiden!

Der Werkstatt-rat hat mehr Zeit, wenn er ein Gespräch mit der Werkstatt beantragt.

Wenn der Werkstatt-rat gegen die Entscheidung ist, muss er einen Brief schreiben. Darin steht warum er dagegen ist. Wenn der Werkstatt-rat nicht schreibt, gilt das als Zustimmung.

Wenn es zu keiner Einigung kommt, können beide Seiten die Vermittlungs-stelle um Hilfe bitten.

Ausnahmen:

Die Maßnahme betrifft auch die Arbeit-nehmer!
Das sind zum Beispiel Gruppen-leiter.

Dann müssen sich **alle** Beteiligten einigen!